

BURSA TRICORONATA

Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer des
Dreikönigs-, früheren Marzellengymnasiums e.V.



Satzung

Stand: 15.03.2023

Sitz und Zweck

§ 1

Die „Bursa Tricoronata“ ist ein eingetragener Verein. Sie hat ihren Sitz in Köln.
Der Verein führt den Namen „Bursa Tricoronata“, Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer des Dreikönigs- früheren Marzellengymnasiums e.V. und ist unter der Nummer VR 5642 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Jugend und Berufsbildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern, insbesondere durch Zusammenkünfte und durch die Teilnahme an den Fest- und Gedenktagen der Schule,
 - Förderung und Vertiefung der Kenntnis der Geschichte der Schule bei Schülern* und Mitgliedern,
 - Hilfestellung für die Schüler bei der Studien- und Berufswahl und Förderung der Schule und ihrer Schüler
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung gliedert sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5

Ordentliche Mitglieder können alle ehemaligen, volljährigen Schüler sowie ehemalige und derzeitige Lehrer der Schule werden.

*es wird durchgehend das generische Maskulinum verwendet. Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Satzung der „Bursa Tricoronata“

§ 6

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die an der Schule regen Anteil nehmen. Sie haben in der Hauptversammlung nur beratende Stimme.

§ 7

Die Ehrenmitgliedschaft wird wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; sind jedoch von einer Beitragszahlung befreit.

§ 8

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Beitrag

§ 9

Über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, sind von einer Beitragszahlung während der Zeit der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres befreit. Die Schulleitung und der Lehrervertreter werden von einer Beitragszahlung befreit.

Austritt und Ausschluss

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

§ 11

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 12

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Jahre in Rückstand geraten ist und trotz dreimaliger Mahnung diesen Rückstand nicht entrichtet.

- a) Ein Ausschluss ist ferner möglich, wenn das Mitglied das Vereinswohl gefährdet oder sich sonst unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt.
- b) Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung.
- c) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Satzung der „Bursa Tricoronata“

Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind: die Hauptversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Hauptversammlung

§ 14

Zur Hauptversammlung können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder erscheinen. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder den Antrag an den Vorstand richten.

§ 15

Zu den Hauptversammlungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

§ 16

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten zu. Sie ist stets beschlussfähig. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

§ 17

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres an den Vorstand gerichtet werden.

§ 18

Die Hauptversammlung stimmt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ab. Die Hauptversammlung kann mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einen nicht rechtzeitig gestellten Antrag zum Tagesordnungspunkt machen.

§ 19

Satzungsänderungen sind nur mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden möglich. § 18 Satz 2 gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

Vorstand

§ 20

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Schulleiter des Dreikönigsgymnasiums (die Vertretung durch den stellvertretenden Schulleiter ist jederzeit möglich).

Satzung der „Bursa Tricoronata“

§ 21

Die „Bursa Tricoronata“ wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, beruft die Versammlungen ein und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 22

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des jeweiligen Schulleiters werden in der Hauptversammlung gewählt.

§ 23

Rechtshandlungen, die den Verein nach außen hin verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden. Diese beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 24

Der Vorsitzende überwacht die Erfüllung der den Mitgliedern des Vorstandes und des Mitglieder-Beirates satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen.

Er leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch seinen Stellvertreter oder ein anderes ordentliches Vorstandsmitglied vertreten.

§ 25

Der Schriftführer übernimmt den Schriftwechsel des Vereins. Er ist für den Versand der Einladungen zu den Hauptversammlungen verantwortlich und fertigt über den Verlauf der Hauptversammlung eine Niederschrift.

§ 26

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen des Vereins. Er zieht die Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins ein und erfüllt den Zahlungsverkehr des Vereins. Er ist gegenüber dem Vorsitzenden jederzeit und der Hauptversammlung in der Jahreshauptversammlung rechnungslegungspflichtig.

§ 27

Der Gesamtvorstand hält in unregelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen ab. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

Beirat

§ 28

Dem Vorstand steht ein Mitglieder-Ausschuss (Beirat) zur Seite. Dieser besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden in der Hauptversammlung gewählt. Sie können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Zusätzlich kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums dem Beirat angehören.

Abberufung des Vorstandes bzw. des Beirates

§ 29

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die von der Hauptversammlung zu bestimmten Beiratsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kann auf der Wahl-Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, kann der letztgewählte Vorstand geschäftsführend im Amt bleiben. Für Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Jahres von ihrem Amt zurücktreten oder aus dem Verein ausscheiden oder unentschuldig an 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes fehlen, kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied kommissarisch bestellen. Die Bestellung zum ordentlichen Vorstandsmitglied muss die Hauptversammlung in der nächsten Sitzung vornehmen.

Auflösung des Vereins

§ 30

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung entschieden werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung als Beratungspunkt feststand. Für die Entscheidung über die Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins innerhalb von vier Wochen ab Entscheidung erklären, den Verein im Sinne des § 2 aufrechterhalten zu wollen.

§ 31

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der „Bursa Tricoronata“ dem „Verein der Eltern und Freunde des Dreikönigsgymnasiums e.V.“ c/o Dreikönigsgymnasium, Escher Straße 279, 50739 Köln zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.